

STATUTEN



Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹Unter dem Namen „suissepro“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz fördert.

²Die suissepro ist ein Zusammenschluss von selbständigen Gesellschaften, Vereinen bzw. Verbänden, die sich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Arbeitnehmer/-innen und der Arbeitgeber/-innen einsetzen.

³Nachfolgend werden diese Organisationseinheiten „Gesellschaften“ genannt.

⁴suissepro arbeitet möglichst eng mit internationalen, nationalen und regionalen Organisationen und Institutionen zusammen, welche die gleichen Ziele verfolgen. Sie pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen den Spezialisten, die sich mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im weiten Sinn beschäftigen.

⁵Sie kann zu aktuellen Problem- und Fragestellungen der Gesetzgebung, der Forschung und der Praxis auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und verwandten Gebieten Stellung nehmen.

⁶Die suissepro verfolgt keinen gewinnorientierten Erwerbszweck.

⁷Der Sitz der suissepro ist in der Regel der Arbeitsort des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz. Die Präsidentenkonferenz kann den Geschäftssitz festlegen.

Art. 2

¹Die suissepro unterstützt die Gesellschaften in ihren Aktivitäten und koordiniert die übergeordneten Aufgaben.

²Für bestimmte Zwecke können Kommissionen eingesetzt/einberufen werden.

Art. 3

¹Zur Förderung der Information und der Kontakte zwischen den Gesellschaften und zur Unterstützung einer öffentlichen Plattform kann ein Kommunikationsmittel bestimmt werden. Dieses Kommunikationsinstrument soll die Mehrsprachigkeit und die Interdisziplinarität berücksichtigen.

²Die Teilnahme am gemeinsamen Kollektivabonnement der Publikation bleibt den einzelnen Gesellschaften freigestellt.

³Für die Festlegung der Publikationen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten derjenigen Gesellschaften, welche die Publikation abonnieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Der suissepro können sich schweizerische Gesellschaften, Vereinigungen und Interessengruppen anschließen, welche sich mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder mit nahe verwandten Gebieten befassen.

²Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind der suissepro schriftlich einzureichen.

³Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag der Präsidentenkonferenz über die Aufnahme neuer Gesellschaften.

⁴Ablehnungen von Aufnahmegesuchen gegenüber dem Gesuchsteller müssen nicht begründet werden.

⁵Jedes Neumitglied verpflichtet sich, der suissepro eine Eintrittsgebühr in Form eines zusätzlichen Zentralbeitrages zu entrichten.

⁶Alle Mitglieder der Gesellschaften sind gleichzeitig Mitglieder von suissepro.

⁷Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann erst nach zweijähriger Mitgliedschaft und in der Folge jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

⁸Die Mitgliedschaft erlischt bei der Auflösung der juristischen Person als Gesellschaft.

⁹Die Delegiertenversammlung kann eine Gesellschaft aus der suissepro ausschließen.

¹⁰Ein Antrag auf Ausschluss kann durch die Präsidentenkonferenz oder mindestens zwei Gesellschaften gestellt werden. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung allen Delegierten zugestellt werden.

¹¹Dem Ausschluss muss von mindestens Zweidrittel aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zugestimmt werden.

¹²Der Rechtsweg ist für die ausgeschlossene Gesellschaft ausgeschlossen.

Art. 5

¹Alle Gesellschaften statuieren sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

²Ihre Statuten dürfen nicht mit denjenigen von suissepro im Widerspruch stehen.

III. Finanzen

Art. 6

¹Die Einnahmen der suissepro setzen sich aus den Zentralbeiträgen der Gesellschaften, den Zinsen und anderweitigen Erträgen zusammen.

²Die Höhe der Zentralbeiträge ist proportional zu der Anzahl Mitglieder der Gesellschaften und wird auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

³Für Kollektivmitglieder der Gesellschaften können höhere Zentralbeiträge bestimmt werden.

Art. 7

¹Die Kosten der Publikation (Art. 3) werden durch die einzelnen Gesellschaften, die die Publikation wünschen, in Abhängigkeit der Anzahl der Mitglieder getragen.

²Mehrfachmitgliedschaften einzelner Mitglieder in mehreren Gesellschaften werden dabei berücksichtigt.

Art. 8

¹Die suissepro kann ihren Gesellschaften und Kommissionen zweckgebundene finanzielle Beiträge leisten.

²Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe dieser Beiträge.

Art. 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe von suissepro

Art. 10

Die Organe der suissepro sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle bzw. die Revisoren

Art. 11

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der suissepro.

²Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz geleitet.

³Die Gesellschaften stellen pro 150 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Pro Gesellschaft aber im Minimum 2. Gesellschaften mit mehr als 300 Mitgliedern können pro 150 weitere Mitglieder oder dem Anteil von 150 zusätzlichen Mitgliedern entsprechend einen

zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten entsenden (d.h. 0-300 Mitglieder: 2 Delegierte; 301-450 Mitglieder: 3 Delegierte; 451-600: 4 Delegierte etc.) . Kollektivmitglieder bei den Gesellschaften zählen als zwei Mitglieder.

⁴Delegierte können sich durch einen andern Delegierten ihrer Gesellschaft vertreten lassen.

⁵Die Präsidenten der Gesellschaften sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

⁶Sofern nicht ausdrücklich festgelegt, entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz den Stichentscheid.

Art. 12

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl für die Amtsdauer von 2 Jahren
 - des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz
 - des Sekretärs und des Kassiers
 - der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz, der Sekretär, der Kassier und die Rechnungsrevisoren bzw. die Kontrollstelle können wiedergewählt werden.

2. Die Einsetzung/Einberufung und Auflösung von Kommissionen.
3. Die Wahl der Mitglieder der Kommissionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder der Kommissionen können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.
4. Die Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz und der Kommissionen.
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
6. Die Festsetzung der Zentralbeiträge.
7. Die Festsetzung der Publikation (Art. 3)
8. Die Festsetzung von Beiträgen an die Gesellschaften und Kommissionen (Art. 8)
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Die Aufnahme neuer Gesellschaften in die suissepro und die Kenntnisnahme der Statuten der Gesellschaften sowie deren Änderungen.
11. Der Ausschluss von Fachgesellschaften aus der suissepro.

12. Die Änderung der Statuten der suissepro.

13. Der Beschluss über die Auflösung der suissepro.

14. Der Beschluss über den Beitritt der suissepro zu internationalen Organisationen mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck.

Art.13

Die Delegiertenversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Als Kontrollstelle können natürliche Personen oder juristische Personen gewählt werden. Deren Befugnisse, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach den obligationsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 14

¹Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten aller Gesellschaften und Kommissionen, in der Regel einem Sekretär und einem Kassier.

²Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden selber.

³Die Präsidenten der Kommissionen, der Kassier und der Sekretär haben beratende Stimme.

Art. 16

¹Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

²Stimmberechtigt sind nur die Präsidenten der Gesellschaften. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Die Präsidentenkonferenz kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Mitglieder in das Abstimmungsverfahren einbezogen worden sind.

⁴Ein Präsident kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied seiner Gesellschaft vertreten lassen.

Art. 17

Die ordentlichen Geschäfte der Präsidentenkonferenz sind:

- a. Die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- b. Die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Kommissionen. Sie orientiert die Gesellschaften regelmässig aber mindestens einmal pro Jahr über vorgesehene Aktivitäten und leitet aktuelle Informationen weiter.
- c. Die Kontaktnahme mit andern nationalen und internationalen Organisationen mit den gleichen und ähnlichen Zwecken wie die suissepro. Sie kann die Aktivitäten dieser Organisationen unterstützen.
- d. Die Verfassung von Vernehmlassungstexten und die Koordination bei Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen und andern Fragen.
- e. Die Vorbereitung der Aufnahme neuer Gesellschaften in die suissepro.

Art. 18

Die Präsidentenkonferenz kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 19

Die Sitzungen der Präsidentenkonferenz werden vom Vorsitzenden einberufen und vorbereitet. Die Einberufung und die Zustellung der Verhandlungsgegenstände hat mindestens 10 Tage vor der Präsidentenkonferenzen zu erfolgen. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt.

Art. 20

Der Vorsitzende vertritt die Präsidentenkonferenz nach außen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Präsidentenkonferenz. Er erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr identisch ist.

Art. 21

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz ist für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung zuständig. Die Einberufung und die Zustellung der Verhandlungsgegenstände an die Gesellschaften haben mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. An der Delegiertenversammlung kann nur über ordentlich traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 22

¹Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

²Gestützt darauf unterbreitet die Präsidentenkonferenz der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Zentralbeiträge.

Art. 23

¹Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher sie in der Präsidentenkonferenz vertritt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

²Stimmberechtigte Kommissionsmitglieder sind nur Mitglieder einer Gesellschaft der suissepro.

³Die Kommissionen können bei Bedarf neue Mitglieder vorschlagen

Art. 24

Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

Art. 25

¹Die Präsidenten der Kommissionen sind zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen.

²Sie erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

³Sie beantragen in begründeten Fällen Beiträge zu Lasten der suissepro frühzeitig und umfassend (Detailbudget).

V. Haftung, Änderung der Statuten, Auflösung von suissepro

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der suissepro haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen außer ein Mitglied hat grobfahrlässig gehandelt.

Art. 27

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von Zweidrittel der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28

¹Die Auflösung der suissepro, bedarf zu ihrer Gültigkeit, die Zustimmung von Zweidrittel der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

²Zudem einer Zweidrittelmehrheit aller Gesellschaften der suissepro.

³Nach der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer andern Institution zu, welche die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt.

⁴Die alsdann im Amt stehende Präsidentenkonferenz besorgt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

Art. 29

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung der suissepro vom 13. April 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. April 2007.

Die Vorsitzende:

Der Sekretär:

Marie-Carmen Piguet

Hansueli Amsler